

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 7. Juni 1928.

1038. Baulinien. Mit Eingabe vom 20. Februar 1928 reicht der Gemeinderat Seuzach eine Bau- und Niveaulinienvorlage für drei Straßen im Baugebiet „Lebern“ ein und ersucht um deren Genehmigung. Die Bau- und Niveaulinien seien vom Gemeinderat am 17. Mai 1927 festgesetzt worden.

In einem Attest des Bezirksrates Winterthur vom 30. Mai 1928 wird bezeugt, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 40 vom 20. Mai 1927 publizierte Vorlage eine Einsprache erhoben, durch Entscheid des Bezirksrates vom 9. Dezember 1927 aber abgewiesen worden sei. Gegen diesen Beschluß sei nicht rekurrirt worden.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich um das nördlich der vom Dorfe Seuzach gegen die Station führenden Straße I. Klasse gelegene Baugebiet und zwar um folgende Straßen:

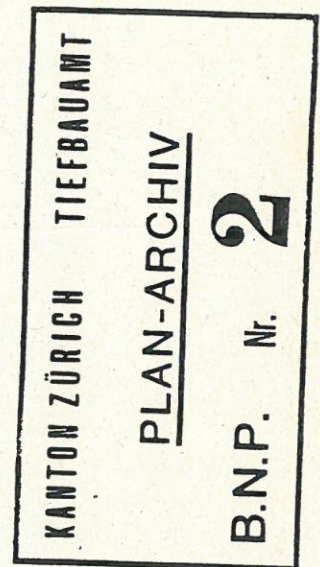
1. Weierstraße zwischen der Stationsstraße I. Klasse und der bestehenden Straße südlich des Seuzacher Weiers,
2. Schuhhäglistraße zwischen den nämlichen Straßen,
3. Strehlgasse zwischen Weierstraße und Schuhhäglistraße.

Für die Weier- und die Schuhhäglistraße ist sowohl für das Straßengebiet wie auch für die beidseitigen Vorgärten eine Breite von je 6 m in Aussicht genommen. Der gesamte Baulinienabstand beträgt also 18,0 Meter.

Die Strehlgasse, eine bestehende Straße III. Klasse, hat eine Gebietsbreite von 4,8 m. Der südliche Vorgarten ist 5,2 m, der nördliche 10,0 m breit vorgesehen. Die beiden Baulinien erhalten hier also einen gegenseitigen Abstand von 20 Metern. Für die künftig wünschbar werdende Verbreiterung der Strehlgasse wird dadurch auf deren Nordseite der nötige Raum geschaffen.

Bei allen drei Straßen wird es sich auch in Zukunft nur um einen geringen Verkehr handeln, sodaß die vorgeschlagenen Baulinienabstände resp. Straßenbreiten als ausreichend zu bezeichnen sind. Bei künftigen Vorlagen sollten die Kurvenradien, sowie Bogenanfang und -Ende angegeben werden, welche Bezeichnungen im vorliegenden Baulinienplan fehlen.

Aus den Niveaulinienplänen geht hervor, daß die Weierstraße Steigungen von 1—6,2 %, die Schuhhäglistraße solche von 7 und 8 % aufweist. Nicht recht befriedigend ist die Kreuzung der Weierstraße mit der Strehlgasse gestaltet, indem die mit 6,2 % ansteigende Niveaulinie der ersteren einfach über die Strehlgasse durchgezogen ist, während das normale Querprofil der letzteren hätte berücksichtigt werden sollen. Dies hat zur Folge, daß bei einer Korrektur der Strehlgasse Anpassungsarbeiten im Längenprofil der Weierstraße vorgenommen werden müssen, die sich hätten vermeiden lassen. Kommt die Erstellung der Weierstraße vor der Korrektur der Strehlgasse zur Ausführung, so sollte auf diese Unstimmigkeit daher schon in diesem Zeitpunkt Rücksicht genommen werden. Auch hinsichtlich der Einmündung der Schuhhäglistraße in die Strehlgasse und die Stationsstraße ist eine ähnliche Bemerkung zu machen.



Gemeinde Seuzach

1

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine Niveaulinie für die Strehlgasse nicht vorgelegt worden ist. Bis dies geschehen ist, können daher auch die Baulinien für diese Straße nicht genehmigt werden. Der Gemeinderat Seuzach hat die Bau- und Niveaulinien an dieser Straßenstrecke in besonderer Vorlage einzureichen und es ist ihm zu empfehlen, bei diesem Anlasse auch die Gestaltung der Baulinien einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. In der gegenwärtigen Vorlage sind sie nämlich lediglich als Parallellinien zu der bestehenden Straßengrenze mit allen kleinen Unregelmäßigkeiten gezogen, während die letzteren bei diesem Anlasse ausgemerzt und außer den bestehenden Straßengrenzen auch die neuen, der künftigen Korrektur entsprechenden Grenzen, diese in roter Farbe, anzugeben sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Seuzach vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der Weierstraße und an der Schuhhäglistraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Die Vorlage wird hinsichtlich der Bau- und Niveaulinien für die Strehlgasse zur Ergänzung an den Gemeinderat Seuzach zurückgewiesen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne, sowie des Rekursentscheides des Bezirksrates Winterthur, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. Juni 1928.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller